

Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Heikendorf (Kreis Plön)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.02.2021 und mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Plön folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Heikendorf erlassen:

§ 1 **Wappen, Flagge und Siegel** (zu beachten: § 12 GO)

- (1) Das Wappen der Gemeinde Heikendorf zeigt: „In Blau ein oben von zwei goldenen Eichenblättern begleiteter silberner Sparren, innerhalb dessen ein goldenes Pflugeisen; darunter in silbernem, durch Wellenschnitt abgeteiltem Schildfuß ein blauer Fisch“.
- (2) Die Flagge der Gemeinde Heikendorf zeigt am Liek den Inhalt des Gemeindewappens ohne Schild: Das fliegende Ende von weiß und blau neunmal geteilt.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift: „Gemeinde Heikendorf Kreis Plön“.
- (4) Die Abbildung und Verwendung des Gemeindewappens zu künstlerischen, kunstgewerblichen und heraldisch-wissenschaftlichen Zwecken steht jedem frei. Jede sonstige Verwendung des Gemeindewappens bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2 **Bürgervorsteherin, Bürgervorsteher** (zu beachten: §§ 10, 16a, 27, 32, 33, 34, 37, 38, 41 und 42 GO)

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt die Belange der Gemeindevertretung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.
- (2) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit zwei Stellvertretungen der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers. Die Stellvertretenden vertreten die Vorsitzende oder den Vorsitzenden im Fall der Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Wahl.

§ 3 **Bürgermeisterin, Bürgermeister** (zu beachten: §§ 16a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 48 Abs. 2 und 3 Satz 2 und 3, § 50 Abs. 1, §§ 56, 55 Abs. 1 Satz 3, Abs. 4 und 6, §§ 76, 82 und 84 GO, §§ 5, 10 Kommunalbesoldungsverordnung)

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig. Sie oder er wird für die Dauer von sechs Jahren gewählt.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

- (3) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit drei Stellvertretungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
- (4) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (5) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 10.000 €,
 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 10.000 € nicht überschritten wird,
 3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 10.000 € nicht überschritten wird,
 4. Erwerb von Vermögensgegenständen im Rahmen des Haushalts, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 30.000 € nicht überschreitet,
 5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins aller Verträge 10.000 € nicht übersteigt,
 6. Belastung von Immobilien soweit die Belastung einen Wert von 10.000 € nicht überschreitet,
 7. die entgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten - außer Immobilien - bis zu einem Wert von 5.000 €,
 8. die unentgeltliche Abgabe von Sachen, Forderungen und anderen Rechten - außer Immobilien - bis zu einem Wert von 2.000 €,
 9. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 30.000 €,
 10. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 30.000 €,
 11. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Miet- bzw. Pachtzins 10.000 € bei ordentlich zu kündigenden Miet- / Pachtverträgen oder die Gesamtbelastung 25.000 € bei befristeten Miet- / Pachtverträgen je Einzelfall nicht übersteigt,
 12. Vermietung, Verpachtung oder vergleichbare Überlassung von gemeindlichen Grundstücken oder Gebäuden, soweit ein Grundstück oder Gebäude im Einzelfall aufgrund seiner Lage und Größe von untergeordneter Bedeutung für die Gemeinde ist,
 13. Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Haushalts, soweit die Auftragssumme einen Betrag von 60.000 € nicht übersteigt,
 14. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen, soweit im Rahmen des Haushaltes berücksichtigt, bis zu einem Wert von 10.000 €, sowie Gutachten und Beratungen bis zu einem Wert von 5.000 €,
 15. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 BauGB, soweit der Wert des Grundstückskaufvertrages einen Betrag von 25.000 € nicht überschreitet,
 16. über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu dem in der Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrag,
 17. die Ausübung der Rechte und Pflichten der Gemeinde nach den Bestimmungen der Landesbauordnung,
 18. Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB in den Fällen der §§ 31, 33 bis 35 BauGB, soweit nicht städtebauliche Spannungen zu befürchten sind.
- (6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft im Rahmen des von der Gemeindevertretung beschlossenen Stellenplans und der nach § 28 Satz 1 Nr. 12 GO festgelegten allgemeinen Grundsätze die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen für alle Beschäftigten der Gemeinde.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte

(zu beachten: § 22a Abs. 5 AO, § 2 Abs. 4 GO)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Schrevenborn kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nicht öffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfeschende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 5

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16a, 45, 46, § 92 Abs. 5 GO)

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

1. Finanz- und Lenkungsausschuss

Zusammensetzung

11 Mitglieder, davon mindestens 6 Gemeindevertreter*innen und bis zu 5 zur Gemeindevertretung wählbare Bürger*innen.

Aufgabengebiete

- Angelegenheiten aus dem Zusammenwirken mit den Fach-/Rechtsaufsichtsbehörden, dem Amt, Zweckverbänden u. ä.
- Grundsatzangelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, Partnerschaften, Empfänge und Festveranstaltungen
- Grundsatzangelegenheiten zum amtlichen Bekanntmachungsblatt „Heikendorfer Anzeiger“
- Beratungen grundsätzlicher Art

- Angelegenheiten des Finanz-/Haushalts- und Steuerwesens einschließlich kommunaler Abgaben
- Grundstücksangelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Bürgermeisterin oder Bürgermeisters fallen
- Prüfung des Jahresabschlusses
- Vorbereitung von Grundsätzen für das Personalwesen
- Vorbereitung von Stellungnahmen der Gemeindevertretung zu überörtlichen Prüfungsberichten.

Selbstständige Entscheidungen

Stundungen über 10.000 €.

2. Bildungs- und Sozialausschuss

Zusammensetzung

11 Mitglieder, davon mindestens 6 Gemeindevertreter*innen und bis zu 5 zur Gemeindevertretung wählbare Bürger*innen.

Aufgabengebiete

- Schulwesen, Kindertagesstätten und sonstige Betreuungseinrichtungen,
- Kunst, Kultur- und Gemeinschaftswesen
- Büchereiwesen
- Jugend- und Seniorenangelegenheiten,
- Förderung und Pflege des Sports,
- Sozialwesen, Gesundheitsfragen, Wohnungsangelegenheiten,
- Angelegenheiten der Vertriebenen, Flüchtlinge, Kriegsgeschädigten und Aussiedler.

3. Wirtschafts- und Verkehrsausschuss

Zusammensetzung

11 Mitglieder, davon mindestens 6 Gemeindevertreter*innen und bis zu 5 zur Gemeindevertretung wählbare Bürger*innen.

Aufgabengebiete

- Ausbau und Sanierung von gemeindeeigenen Straßen, Wegen und Plätzen,
- Kanalisation, Gewässer,
- Verkehrswesen,
- Friedhofswesen,
- Wirtschaftsangelegenheiten,
- Brandschutzwesen,
- Strandbetrieb und Seebadeanstalt,
- Tourismus.

4. Bau- und Umweltausschuss

Zusammensetzung

11 Mitglieder, davon mindestens 6 Gemeindevertreter*innen und bis zu 5 zur Gemeindevertretung wählbare Bürger*innen.

Aufgabengebiete

- Bauwesen,
- Umweltschutz,
- Bauleitplanung,
- gemeindliche Bauvorhaben,

- Naturschutz und Landschaftspflege,
- Energiemanagement.

Selbständige Entscheidungen

- Entscheidung über das Einvernehmen zu beantragten Ausnahmen von einer Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB, soweit ein Vorhaben nicht von besonderer ortsplanerischer Bedeutung ist.
 - Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB, soweit nicht nach § 2 Abs. 2 Nr. 18 die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zuständig ist.
 - Erteilung einer Genehmigung nach einer Erhaltungssatzung gemäß § 173 BauGB, soweit ein Vorhaben nicht von besonderer ortsplanerischer Bedeutung ist.
- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Für jede Fraktion werden für jeden Ausschuss stellvertretende Ausschussmitglieder gewählt. Sie vertreten die Ausschussmitglieder ihrer Fraktion bzw. die auf Vorschlag ihrer Fraktion gewählten Ausschussmitglieder bei deren Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Wahl. Für fraktionslose Gemeindevertreter*innen, die Mitglieder eines Ausschusses sind, kann für jeden Ausschuss jeweils ein stellvertretendes Ausschussmitglied gewählt werden. Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.
- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch die Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse nach Absatz 1 auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.
- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 6

Beiräte der Gemeinde Heikendorf

(zu beachten: §§ 47d, 47e und 47f GO)

Die Gemeinde kann durch Satzung die Bildung eines Seniorenbeirates, eines Beirates zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und eines Beirates für Ortsmarketing vorsehen.

§ 7

Gemeindevertretung

(zu beachten: §§ 27, 28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 7a

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(zu beachten: §§ 16c Abs. 1 Satz 4, 35a GO)

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen können Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse oder der Beiräte als Videokonferenz durchgeführt werden.
- (2) In Ausschusssitzungen findet eine Einwohnerfragestunde nicht statt.

§ 8

Einwohnerversammlung

(zu beachten: § 16b GO)

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher beruft mindestens einmal im Jahr eine Einwohnerversammlung ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 30 Prozent der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich im Sinne des § 11 Abs. 5 dieser Satzung bekannt zu geben.
- (3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu fünf Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 51 Prozent der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
 5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 9 **Verträge nach § 29 Abs. 2 GO**

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 3.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 300 € halten. Handelt es sich bei den in Satz 1 genannten Vertragspartnern um Auftragnehmer, sind die Verträge ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 15.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 1.500 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der freihändigen Vergabe /Verhandlungsvergabe, ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 1.000 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 10 **Verpflichtungserklärungen** (zu beachten: § 56 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 15.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.500 €, nicht übersteigen, sind auch dann rechtsverbindlich, wenn sie nicht den Formvorschriften des § 56 Abs. 2 und 3 Gemeindeordnung entsprechen.

§ 11 **Veröffentlichungen** (zu beachten: Bekanntmachungsverordnung, §§ 4a, 6a und 10a BauGB)

- (1) Satzungen der Gemeinde Heikendorf werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde bekannt gemacht. Es führt die Bezeichnung „Heikendorfer Anzeiger“ und erscheint in der Regel monatlich zum 5. Tag des Monats. Ist der 5. Tag ein Samstag, Sonntag, Feiertag oder sonst arbeitsfreier Tag, tritt an seine Stelle der nächste nicht arbeitsfreie Werktag. Das amtliche Bekanntmachungsblatt wird kostenlos an alle Haushalte verteilt und ist ferner in der Amtsverwaltung Schrevenborn, Dorfplatz 2, 24226 Heikendorf, erhältlich; bei Versand wird das anfallende Porto erhoben.
- (2) In besonderen Veröffentlichungsfällen können zusätzliche Ausgaben des Heikendorfer Anzeigers herausgegeben werden. Auf das Erscheinen dieser Sonderausgabe und den Inhalt des amtlichen Teils wird in den Kieler Nachrichten Ostholsteiner Teil hingewiesen.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Satzungen, Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift zu vermerken.

- (4) Der Inhalt der nach dem Baugesetzbuch erforderlichen ortsüblichen Bekanntmachungen und die auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich unter der Adresse www.amt-schrevenborn.de/Amt-Gemeinden/Heikendorf/Amtliche-Bekanntmachungen ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.
- (5) Die örtliche Bekanntmachung über Zeit, Ort und Tagesordnung einer Sitzung der Gemeindevertretung Heikendorf, sowie alle erforderlichen Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen oder Abstimmungen erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse www.amt-schrevenborn.de/Amt-Gemeinden/Heikendorf/Amtliche-Bekanntmachungen.
- (6) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 12 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 01.11.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 04.12.2019 in der bis zum 31.10.2021 geltenden Fassung außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Landrätin des Kreises Plön vom 22.07.2021 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Heikendorf, 10.08.2021

Gemeinde Heikendorf
Der Bürgermeister
gez. Peetz
Peetz